

Amtliche Mitteilungen

Datum 13. September 2016

Nr. 152/2016

Inhalt:

**Konsolidierte
Einschreibungsordnung**

**der
Universität Siegen**

in der Fassung vom 31. August 2016

Konsolidierte Einschreibungsordnung

der Universität Siegen

in der Fassung vom 31. August 2016

Diese Fassung beruht auf dem Wortlaut:

- der Einschreibungsordnung der Universität Siegen vom 5. Juli 2012 (Amtliche Mitteilung 17/2012).
- der Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Universität Siegen vom 31. August 2016 (Amtliche Mitteilung 151/2016).

Inhaltsübersicht:¹

- § 1 Allgemeines
- § 2 Voraussetzungen der Einschreibung
- § 3 Promotionsstudium
- § 4 Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber
- § 5 Verfahren
- § 6 Versagung der Einschreibung
- § 7 Erhebung und Verarbeitung von Daten
- § 8 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten
- § 9 Exmatrikulation
- § 10 Rückmeldung
- § 11 Beurlaubung
- § 12 Studiengangwechsel
- § 13 Zweithörerinnen und Zweithörer
- § 14 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 15 Schlussvorschriften

¹ Inhaltsübersicht geändert durch Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung vom 31. August 2016 (Amtliche Mitteilung 151/2016)

§ 1

Allgemeines²

- (1) Die Aufnahme von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern in die Universität erfolgt auf Antrag durch Einschreibung (Immatrikulation). Die Studierenden werden durch die Einschreibung und für die Dauer der Einschreibung Mitglieder der Universität mit den daraus folgenden, in der Grundordnung der Universität sowie in der Satzung der Studierendenschaft und sonstigen Ordnungen näher beschriebenen Rechten und Pflichten.
- (2) Dem Antrag auf Immatrikulation ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Einschreibung nachgewiesen werden und kein Zugangshindernis vorliegt.
- (3) Die Einschreibung erfolgt grundsätzlich für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt; als Studiengang gelten auch Studien zum Zwecke der Promotion und ein von der Universität angebotenes weiterbildendes Studium gemäß § 62 HG, das einem Studiengang gleichwertig ist und mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen wird. Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber kann für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.
- (4) Mit der Einschreibung wählt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Fakultät, die den von ihr oder ihm gewählten Studiengang anbietet. Ist der von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fakultäten zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung die Fakultät zu wählen, der sie oder er angehören will. Entsprechendes gilt für die Ausübung des Wahlrechts in einer Fachschaft.
- (5) Die Einschreibung kann unbeschadet der sich aus § 10 Abs. 1 ergebenden Verpflichtung befristet werden,
 - a) wenn der gewählte Studiengang an der Universität nur teilweise angeboten wird,
 - b) wenn der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt, für einen Teil dieses Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht und gewährleistet ist, dass die oder der Studierende ihr oder sein Studium an anderen Hochschulen fortsetzen kann,
 - c) wenn die Zulassung aus anderen Gründen auf einen Teil des Studiengangs beschränkt ist,
 - d) wenn das in der Prüfungsordnung als Studienvoraussetzung vorgeschriebene Fachpraktikum nicht nachgewiesen ist.
- (6) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG NRW im Zusammenhang mit der Aufnahme, Durchführung und Beendigung des Studiums ist eine Person, die das 16. Lebensjahr vollendet und eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat.

§ 2

Voraussetzungen der Einschreibung³

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge.
- (2) In den Prüfungsordnungen kann geregelt werden, dass von der Qualifikation nach Absatz 1 abgesehen werden kann, wenn Studienbewerberinnen oder Studienbewerber eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung und eine den Anforderungen der Hochschule

² § 1 Absatz 3 Satz 1 geändert durch Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung vom 31. August 2016 (Amtliche Mitteilung 151/2016)

³ § 2 Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 bis 5 geändert und § 2 Absätze 7 bis 9 eingefügt durch Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung vom 31. August 2016 (Amtliche Mitteilung 151/2016)

entsprechende Allgemeinbildung nachweisen (§ 49 Abs. 11 HG). Näheres regelt eine Ordnung der Universität.

- (3) In der beruflichen Bildung qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne den Nachweis der Qualifikation nach Absatz 1 können unter den Voraussetzungen der nach § 49 Abs. 4 HG erlassenen Rechtsverordnung eingeschrieben werden.
- (4) Zugang zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, hat, wer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweist, auf dem der Masterstudiengang aufbaut (§ 49 Absatz 6 HG) und wer die ggf. weiteren Zugangsvoraussetzungen gemäß der einschlägigen Prüfungsordnung nachweist.
- (5) Der Nachweis einer besonderen Vorbildung, künstlerischen und/oder sonstigen studien-gangbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit wird gefordert, soweit Prüfungsordnungen dies vorsehen (§ 49 Abs. 7 HG).
- (6) Für Studiengänge, bei denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, setzt die Einschreibung den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes voraus. Dieser Nachweis ist entbehrlich, wenn die Einschreibung unter Einstufung in ein höheres Fachsemester beantragt wird, für das Zulassungszahlen nicht festgesetzt sind, sofern die Anerkennung von entsprechenden Studienzeiten nachgewiesen wird.
- (7) In weiterbildenden Masterstudiengängen ist neben den Nachweisen der Voraussetzungen der Absätze 1 – 6 ein Nachweis über einen einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschluss sowie über die einschlägige Berufserfahrung vorzulegen. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.
- (8) Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Vorstudiums des Projekts Brücken ins Studium können als Vorstudierende eingeschrieben werden, wenn die Qualifikation gemäß Absätze 1 – 3 nachgewiesen und ein Motivationsgespräch mit der Koordinatorin oder dem Koordinator geführt wurde.
- (9) Auf Antrag werden Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die die Einschreibungsvoraussetzungen gemäß Absätze 1 – 7 erfüllen, in einem Teilzeit geeigneten Studiengang im Sinne des § 62 a Absatz 2 HG als Studierende in Teilzeit eingeschrieben, soweit die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs ein Studium in Teilzeit vorsieht. Studierende in Teilzeit besitzen dieselben Rechte und Pflichten einer oder eines Vollzeitstudierenden (§ 48 Absatz 8 Satz 2 HG).

§ 3

Promotionsstudium

- (1) Bewerberinnen oder Bewerber, die einen einschlägigen Hochschulabschluss nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 HG und der jeweiligen Promotionsordnung nachweisen, werden bei Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der zuständigen Fakultät für ein Promotionsstudium als Doktorandinnen oder Doktoranden eingeschrieben.
- (2) Doktorandinnen oder Doktoranden können bis zum Ende des Semesters, in dem ihnen die Promotionsurkunde ausgehändigt wird, als Studierende eingeschrieben sein.

§ 4

Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber⁴

- (1) Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes Zeugnisse der allgemeinen oder der fachgebundenen Hochschulreife erworben haben, soweit diese den Vereinbarungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland oder bilateralen Vereinbarungen des Landes mit einem anderen Land entsprechen. Dazu gehören nicht Inhaber von Reife- und Abiturzeugnissen deutscher Auslandsschulen oder ausländischer Schulen, die eine deutsche allgemeine Hochschulreife nach den gesetzlichen Bestimmungen verleihen. Sie können, soweit keine Zugangshindernisse gem. § 6 vorliegen, eingeschrieben werden,

⁴ § 4 Absatz 2 Sätze 5 und 6 eingefügt durch Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung vom 31. August 2016 (Amtliche Mitteilung 151/2016)

wenn sie die für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation nachweisen, die gem. § 5 Abs. 3 erforderlichen Nachweise erbringen, die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen und zum Fachstudium zugelassen worden sind. Dem Einschreibungsverfahren kann ein Bewerbungsverfahren vorgeschaltet werden, das zur Überprüfung der für den gewählten Studiengang erforderlichen Qualifikation dient.

- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Das Nähere regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) der Universität Siegen in der jeweils gültigen Fassung. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Sprachkurs für den Hochschulzugang besuchen wollen, um den Nachweis nach Satz 1 zu erbringen, werden befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung, jedoch grundsätzlich für höchstens drei Semester, als Studierende eingeschrieben. Die Teilnahme an dem Sprachkurs für den Hochschulzugang ist kostenpflichtig. Die Bewerbung für einen Sprachkurs für den Hochschulzugang erfolgt in Verbindung mit dem Antrag auf Prüfung der Zugangsvoraussetzungen zum Fachstudium. Bewerbungen für einen Sprachkurs sind bis spätestens 15. Mai zum kommenden Wintersemester bzw. bis spätestens 15. November zum kommenden Sommersemester zu stellen. Mit dem Bestehen der Prüfung wird kein Anspruch auf Einschreibung in einen Studiengang erworben.

§ 5

Verfahren⁵

- (1) In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen kann die Universität eine Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) festsetzen. In zulassungsbeschränkten Studiengängen muss der Zulassungsantrag innerhalb der festgesetzten Frist (Ausschlussfrist) bei der zuständigen Stelle eingegangen sein; Bewerberinnen und Bewerber, die diese Frist versäumen oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.
- (2) Die Einschreibung für einen Studiengang erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers. Die von der Universität oder einer anderen zuständigen Stelle festgesetzten Fristen für die Einschreibung werden veröffentlicht oder im Zulassungsbescheid bekannt gegeben. Sofern die Prüfungsordnung oder eine andere Ordnung bestimmt, dass das Studium nur im Jahresrhythmus aufgenommen werden kann, ist der Antrag nur zulässig, wenn für das betreffende Semester ein Lehrangebot besteht. Für den Antrag wird durch die Universität eine bestimmte Form festgelegt.
- (3) Für die Einschreibung sind einzureichen:
1. der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag auf Einschreibung,
 2. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse in amtlich beglaubigter Kopie sowie die Belege zum Nachweis für das Vorliegen der weiteren Zugangsvoraussetzungen nach § 2; ausländische Zeugnisse sind im Original sowie in amtlich beglaubigter Übersetzung auf Deutsch oder Englisch einzureichen,
 3. im Falle des § 2 Abs. 5 die für den Nachweis einer besonderen Vorbildung, künstlerischen oder sonstigen studiengangbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit erforderlichen Zeugnisse oder Belege im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie;
 4. in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Bescheid über die Zuteilung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid),
 5. der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation bzw. des Studienbuches mit Abgangsvermerk, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert hat,
 6. eine Erklärung darüber, ob und ggf. welche Prüfungen, die in Studien- und/oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind, von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber endgültig nicht bestanden wurden,

⁵ § 5 Absatz 3 Nr. 2, Absatz 5 Satz 6 und Absatz 6 geändert durch Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung vom 31. August 2016 (Amtliche Mitteilung 151/2016)

7. ggf. Nachweise über die Anrechnung von Studienzeiten durch die zuständigen Prüfungsausschüsse oder Prüfungsämter,
 8. eine Versicherungsbescheinigung gem. der jeweils gültigen Studenten-Krankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV),
 9. bei ausländischen oder staatenlosen Personen der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse gem. § 4 Abs. 2,
 10. bei ausländischen oder staatenlosen Personen eine Kopie des Passes oder ein entsprechendes Ersatzdokument,
 11. bei ausländischen oder staatenlosen Personen eine eigenhändig unterschriebene Erklärung, dass die Finanzierung des Studiums gesichert ist,
 12. ggf. eine Erklärung gem. § 1 Abs. 4, welcher Fakultät die Studienbewerberin/ der Studienbewerber angehören will,
 13. ggf. die von den gesetzlichen Vertretern unterzeichnete Genehmiigung für minderjährige Studienbewerberinnen und Studienbewerber und minderjährige Studierende.
- (4) Die Einschreibung erfolgt erst dann, wenn die zu entrichtenden Beiträge und Gebühren vollständig bei der Universität eingegangen sind. Die Universität kann verlangen, dass Zahlungen nachgewiesen werden.
 - (5) Alle eingeschriebenen Studierenden erhalten für das jeweilige Semester einen Studierendenausweis sowie ein NRW-Ticket. Der Studierendenausweis dient als Studiausweis und in Verbindung mit dem NRW-Ticket als Fahrausweis für den öffentlichen Personenverkehr in Nordrhein-Westfalen, sofern die oder der Studierende sich ausweisen kann. Gleichzeitig ist er Fahrausweis für den länderübergreifenden öffentlichen Personennahverkehr im Einzugsbereich der Universität. Ferner ermöglicht der Studierendenausweis den Zugang zu den Einrichtungen der Universität. Nach der Einschreibung erhalten die Studierenden Zugangsdaten, die den Zugriff auf die elektronischen Dienste der Universität ermöglichen, und sie bekommen ein persönliches E-Mail-Postfach eingerichtet. Ausschließlich die diesem Postfach zugehörige E-Mail-Adresse des Musters Vorname.Name@student.uni-siegen.de wird zur Versendung von studien- und studienablaufsrelevanten bzw. der Hochschulleitung genehmigten Informationen genutzt.
 - (6) Tritt die oder der Studierende im Sommersemester bis 30. April, im Wintersemester bis 31. Oktober von der Einschreibung zurück, werden auf Antrag die entrichteten Mobilitätsbeiträge anteilig erstattet, sofern der bereits ausgehändigte Studierendenausweis nebst NRW-Ticket zurückgegeben wurde.

§ 6

Versagung der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß § 5 Abs. 3 zu versagen, wenn
 - a) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist,
 - b) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist.
- (2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber
 - a) durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde,
 - b) aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht,
 - c) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,

- d) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Beiträge und/oder Gebühren nicht erbringt,
- e) bereits an einer anderen Hochschule eingeschrieben ist.

§ 7

Erhebung und Verarbeitung von Daten⁶

- (1) Die Universität erhebt und verarbeitet von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, Vorstudierenden sowie den Studierenden die personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind. Zusätzlich werden die für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich erforderlichen Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Absätze 1 und 2 und § 4 des Hochschulstatistikgesetzes (HStatG) vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2016 (BGBl. I S. 342), erhoben und verarbeitet. Im Einzelnen werden die nachstehenden personenbezogenen Daten erhoben:
- Name, Vorname, Geburtsname, Titel,
 - Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, ggf. weitere Staatsangehörigkeit,
 - Postanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Adresse des Heimatortes sowie des Semesterwohnsitzes,
 - Angaben zur Krankenversicherung,
 - Höhe der eingezahlten Beiträge sowie von Gebühren aufgrund der entsprechenden Satzungen,
 - Land, Kreis und Jahr des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung, Art und Datum sowie Note der Hochschulzugangsberechtigung, bei Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat des Erwerbs,
 - berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums,
 - Praxissemester und Semester an Studienkollegs und in hochschuleigenen Sprachkursen,
 - gewählte Studiengänge mit Fachsemestern,
 - Zugehörigkeit zur Fakultät,
 - Art und Form des Studiums, Hörerstatus,
 - Bezeichnung der ggf. gleichzeitig besuchten weiteren Hochschule, bei einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der gleichzeitig besuchten Hochschule,
 - Angaben über die bisher besuchten Hochschulen, bei Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auch Angabe des Staats der Hochschule,
 - Ort, Art, Fach, Semester, Monat und Jahr des Prüfungsabschlusses, Prüfungserfolg und Gesamtnote abgelegter Prüfungen,
 - Hochschule, an der der vorherige Abschluss erworben wurde, bei Erwerb des vorherigen Abschlusses außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat, in dem der vorherige Abschluss erworben wurde,
 - Art und Dauer der Studienunterbrechungen,
 - Grund, Semester und Jahr bei Beurlaubung und Exmatrikulation,
 - Art, Land und Dauer eines studienbezogenen Auslandsaufenthalts sowie ggf. die Art eines in Anspruch genommenen Mobilitätsprogramms,
 - Regelstudienzeit des Studiengangs,

⁶ § 7 geändert durch Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung vom 31. August 2016 (Amtliche Mitteilung 151/2016)

- Angaben zur individuellen Abgabepflicht sowie zu Ausnahmen von der Abgabepflicht, Abgabebefreiung nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen sowie zur individuellen Leistung der Abgabepflicht,
 - Datum der Einschreibung an der Universität sowie Fach- und Hochschulsesemester.
- (2) Mit der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer werden folgende personenbezogene Daten erhoben:
- Name, Vorname, Geburtsname, Titel,
 - Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit,
 - Heimatort, Postanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse,
 - Ort/Staat des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung, Art und Datum sowie Note der Hochschulzugangsberechtigung,
 - Art und Form des Studiums,
 - Studiengang mit zugehörigen Fächern und Fachsemestern,
 - Bezeichnung der Ersthochschule und Erstsemester im Inland, Anzahl der Hochschul- und Urlaubssemester,
 - Angaben zum angestrebten Abschluss an der Ersthochschule mit Studienfächern,
 - bereits abgelegte Vorexamen und Abschlussprüfungen an Hochschulen,
 - Datum der Einschreibung an der Universität.
- (3) Von Gasthörerinnen und Gasthörern im Sinne des § 14 werden folgende personenbezogene Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Fachrichtung, Anschrift am ständigen Wohnsitz.
- (4) Die erhobenen Daten werden automatisiert gespeichert und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben verarbeitet. Eine regelmäßige Übermittlung bzw. Weitergabe erfolgt, wobei sich der Umfang der Übermittlung bzw. Weitergabe nach dem für die jeweilige Aufgabenstellung unerlässlich notwendigen Rahmen richtet,
- a) an die jeweils betroffenen Fakultäten und das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB) sowie weitere Einrichtungen der Universität für die Aufgaben der Prüfungs- und Veranstaltungskoordination bzw. -organisation (hier lediglich Matrikelnummer, Name, Vorname, Geschlecht, Anschrift, Studiengang, Fachsemester, abgelegte Prüfungen, Datum der abgelegten Prüfungen, Fakultätszugehörigkeit, E-Mail-Adresse an der Universität Siegen),
 - b) an das Zentrum für Informations- und Medientechnologie (ZIMT) und an die Zentrale Universitätsverwaltung zum Zwecke der Verwaltung der Zugangsberechtigungen zu den elektronischen Diensten der Universität,
 - c) bei Bedarf an die Einrichtungen der Studierendenschaft sowie an die für die Vorbereitung und Durchführung von Gremienwahlen und die Erstellung eines Wählerverzeichnisses anlässlich der Wahlen zum Studierendenparlament zuständigen Stellen der Universität (hier lediglich Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Studiengangs- und Fakultätszugehörigkeit),
 - d) jeweils nur nach erfolgter Immatrikulation und Exmatrikulation an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung für Studierende (hier lediglich Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Immatrikulations- bzw. Exmatrikulationsdatum gemäß der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) vom 27. März 1996 (BGBl. I. S. 568) in der jeweils gültigen Fassung,
 - e) regelmäßig an das Studierendenwerk Siegen, Amt für Ausbildungsförderung (hier lediglich Matrikelnummer, Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Postanschrift, Hochschulsesemester, gewählter Studiengang, Studienfächer und Fachsemester sowie Studiengang und Studienfächer der Ersteinschreibung sowie der Einschreibungsstatus),
 - f) bezogen auf die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 und § 4 HStatG an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW).

- (5) Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSGVO NRW) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 8

Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

- (1) Studierende sind verpflichtet, der Universität unverzüglich mitzuteilen:
- a) die Änderung des Namens, der Postanschrift und der Staatsangehörigkeit,
 - b) den Verlust des Studierendenausweises,
 - c) den Wechsel der Krankenkasse bei Pflichtversicherung in der studentischen Krankenversicherung,
 - d) bestandene oder nicht bestandene Prüfungen, deren Ergebnis für die Fortsetzung des Fachstudiums erheblich ist,
 - e) die Aufnahme des gleichzeitigen Studiums an einer anderen Hochschule.
- (2) Die Studierenden, Studienbewerberinnen und Studienbewerber wirken bei den in der Universität eingesetzten automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren mit. Dazu gehört insbesondere die Teilnahme an automatisierter Bewerbung und Einschreibung, an der Online-Lehrveranstaltungsbelegung und den weiteren Verfahren zur Organisation des Studiums. Die Teilnahme an der Online-Lehrevaluation ist freiwillig. Grundlage dafür ist die aktive Nutzung der nach der Einschreibung vergebenen Zugangsdaten und der E-Mail-Adresse an der Universität Siegen.

§ 9

Exmatrikulation⁷

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn
- a) sie oder er dies beantragt,
 - b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde,
 - c) sie oder er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann,
 - d) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.
- (2) Nach der Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung ist die oder der Studierende spätestens zum Ende des Semesters zu exmatrikulieren, in dem das Prüfungsdatum liegt, es sei denn, es besteht noch eine Einschreibung für einen anderen Studiengang.
- (3) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn
- a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können,
 - b) die oder der Studierende das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,
 - c) die oder der Studierende die Erfüllung der Verpflichtung nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,
 - d) der Wohn- oder Aufenthaltsort der oder des Studierenden nicht ermittelt werden kann,
 - e) die oder der Studierende die zu entrichtenden Beiträge und/oder Gebühren trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet,

⁷ § 9 Absatz 3 Buchstabe g) geändert durch Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung vom 31. August 2016 (Amtliche Mitteilung 151/2016)

- f) mehrfache oder sonstige schwerwiegende Täuschungsversuche bei Prüfungen vorliegen,
 - g) die oder der Studierende ihren oder seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat, sofern in der Prüfungsordnung eine Frist zur Ablegung einer Prüfung gemäß § 64 Absatz 2 HG vorgesehen ist.
- (4) Dem Antrag auf Exmatrikulation nach Absatz 1 Buchstabe a) sind beizufügen:
- 1. das ausgefüllte Exmatrikulationsformular,
 - 2. Bescheinigungen über die Entlastung von Verbindlichkeiten gegenüber Hochschuleinrichtungen,
 - 3. der Studierendenausweis.
- Ist zum Zeitpunkt der Exmatrikulation die Rückmeldung zum Folgesemester bereits erfolgt, sind das Datenkontrollblatt des Folgesemesters mit Studierendenausweis und ggf. das NRW-Ticket dem Exmatrikulationsantrag beizufügen.
- (5) Die Exmatrikulation nach Absatz 1 Buchstabe a) erfolgt im Regelfall zum Ende des Semesters, in dem die Exmatrikulation beantragt wird. Die Wirkung der Exmatrikulation nach Absatz 1 Buchstaben b) bis d) sowie Absatz 3 bestimmt sich nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW) in der jeweils gültigen Fassung über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten. Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil die Studierende oder der Studierende sich nicht zurückgemeldet hat, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tage des Semesters ein, zu dem sie oder er sich eingeschrieben bzw. letztmalig zurückgemeldet hat. Über die Exmatrikulation erhält die Studierende oder der Studierende auf Antrag einen Nachweis. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Universität.

§ 10

Rückmeldung

- (1) Eingeschriebene Studierende, die ihr Studium nach Ablauf des Semesters an der Universität fortsetzen wollen, müssen sich innerhalb der von der Universität gesetzten Frist zurückmelden.
- (2) Eine fristgerechte Rückmeldung liegt nur dann vor, wenn der Sozial-, Studierendenschafts- und Mobilitätsbeitrag innerhalb der Rückmeldefrist bei der Universität eingegangen sind. Das Rückmeldeverfahren sowie die für die Rückmeldung festgesetzten Fristen werden allen Studierenden in geeigneter Weise (z.B. per E-Mail) bekannt gemacht. Die Universität kann verlangen, dass Zahlungen nachgewiesen werden.
- (3) Studierende erhalten ca. zwei Wochen nach ordnungsgemäßer Rückmeldung Studienbescheinigungen und Studierendenausweis zugesandt. Die Ausstellung einer vorläufigen Studienbescheinigung oder eines vorläufigen Studierendenausweises ist nicht möglich. Das Recht auf Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Wahlen kann erst nach erfolgter Rückmeldung für das betreffende Semester geltend gemacht werden.
- (4) § 1 Abs. 4 gilt entsprechend, sofern die Mitgliedschaftsrechte künftig in einer anderen Fakultät ausgeübt werden sollen.

§ 11

Beurlaubung⁸

- (1) Studierende können auf Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) die Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes bzw. eines freiwilligen ökologischen oder sozialen Jahres,
 - b) eine Erkrankung, die die Studierfähigkeit insoweit einschränkt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist,

⁸ § 11 Absatz 4 geändert durch Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung vom 31. August 2016 (Amtliche Mitteilung 151/2016)

- c) die Aufnahme einer praktischen Tätigkeit, die dem Studienziel dient,
 - d) ein Studium an einer ausländischen Hochschule oder Sprachschule,
 - e) eine Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Universität oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben,
 - f) eine Schwangerschaft oder die Mutterschutzfrist nach § 6 Abs. 1 MuSchG,
 - g) die Betreuung und Erziehung von im selben Haushalt lebenden Kindern im Alter von bis zu acht Jahren oder
 - h) die Pflege oder Versorgung der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten, wenn diese Person pflege- oder versorgungsbedürftig ist.
- (2) Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei Nachweis besonderer Gründe zulässig (zum Beispiel in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b). Sie erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester innerhalb der Frist für die Rückmeldung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erneut nachgewiesen wird. Während der Beurlaubung für mehr als ein Semester ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 64 Abs. 2 Nr. 2 HG oder Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Satz 5 gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Teilnahmevoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden ist. Weiterhin gilt Satz 5 nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt.
- (3) Die Beurlaubung soll unter Verwendung des von der Universität herausgegebenen Vordruckes beantragt werden. Dem Antrag sind Nachweise über das Bestehen eines Beurlaubungsgrundes gemäß Absatz 1 beizufügen.
- (4) Eine Beurlaubung kann grundsätzlich nur bis zum 31. März für ein Sommersemester und bis zum 30. September für ein Wintersemester beantragt werden.
- (5) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist grundsätzlich nicht zulässig. Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester eines Masterstudiengangs ist ausnahmsweise im Falle eines Studien- oder Praktikumsaufenthaltes im Ausland möglich.

§ 12

Studiengangwechsel⁹

Der Wechsel eines Studienganges ist grundsätzlich innerhalb der Rückmeldefrist vor Überweisung der fälligen Beiträge in der zuständigen Abteilung des Referats Studierendenservice zu beantragen. Er bedarf der Zustimmung der Universität. Nach bereits erfolgter Rückmeldung ist der Studiengangwechsel nach Ablauf eines Monats nach Semesterbeginn nicht mehr möglich. Für den Studiengangwechsel gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung entsprechend.

§ 13

Zweithörerinnen und Zweithörer

- (1) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörerinnen und Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden (sog. „kleine Zweithörerinnen und Zweithörer“). Die Universität kann die Zulassung von Zweithörerinnen und Zweithörern versagen, wenn und soweit Einschränkungen des Besuchs von Lehrveranstaltungen gemäß § 59 HG bestehen. Vor einer Entscheidung nach Satz 3 ist der betreffende Fakultät zu hören.

⁹ § 12 Satz 1 geändert durch Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung vom 31. August 2016 (Amtliche Mitteilung 151/2016)

- (2) Die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer setzt voraus, dass eine Einschreibung ohne gleichzeitige Beurlaubung an einer anderen Hochschule nachgewiesen wird.
- (3) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 Satz 2 als Zweithörerinnen und Zweithörer für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen werden (sog. „große Zweithörerinnen und Zweithörer“). Die Zulassung zu mehreren Studiengängen ist im Rahmen des § 77 Abs. 1 HG möglich. Für die Zulassung wird ein Beitrag nach der Beitragssatzung der Universität fällig, wenn die Hochschule der Einschreibung außerhalb Nordrhein-Westfalens liegt.
- (4) Zweithörerinnen oder Zweithörer werden nicht eingeschrieben, sondern sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Universität, ohne Mitglieder zu sein. Auf Zweithörerinnen oder Zweithörer finden die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Universität bekannt gegebenen Fristen zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer ist eine Immatrikulationsbescheinigung der Ersthochschule einzureichen. Zweithörerinnen und Zweithörern wird eine Bescheinigung über eine Zulassung für bestimmte Lehrveranstaltungen oder für einen Studiengang ausgestellt.

§ 14

Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Universität besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörerin oder Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studiemöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 ist nicht erforderlich.
- (2) Für Gasthörerinnen und Gasthörer gilt § 13 Abs. 4 Satz 1 und 5 entsprechend.
- (3) Von den Fällen der Teilnahme an Weiterbildung i.S.d. § 62 Abs. 3 HG abgesehen, sind Gasthörerinnen oder Gasthörer nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können lediglich eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten.
- (4) Gasthörerinnen oder Gasthörer im Sinne dieser Vorschrift sind auch Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen der Universität, sofern Sie nicht unter den in § 1 Abs. 2 genannten Voraussetzungen als Studierende eingeschrieben werden. Soweit die für das Weiterbildungsangebot zuständige Fakultät wegen der Art oder des Zwecks der Weiterbildungsveranstaltung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl festgelegt hat und der Zugang zu den Weiterbildungsangebot nicht in den entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen geregelt ist, erfolgt die Zulassung in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge, bis die festgelegte Teilnehmerzahl erreicht ist. Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Anträgen entscheidet das Los.

§ 15

Schlussvorschriften¹⁰

(...)

¹⁰ Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der ursprünglichen Einschreibungsordnung. Diese Bekanntmachung enthält die vom 13.09.2016 an geltende Fassung.